

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 719 Abs. 2

ist nicht anwendbar, wenn das Berufungsurteil gemäß
§ 7 Abs. 2 GRMG für vorläufig vollstreckbar erklärt
worden ist.

BGH, Beschl. v. 21. Oktober 1964 - VIII ZR 194/64 - KG Berlin
LG Berlin

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

- 1) des Rechtsanwalts Gustav Sch[REDACTED] in B[REDACTED],
(Schö[REDACTED]), W[REDACTED]straße [REDACTED], als Konkursverwalter über
das Vermögen des Dipl. Ing. Götz R[REDACTED],
- 2) des Kaufmanns Rolf St[REDACTED] in B[REDACTED] (F[REDACTED]),
W[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Zwangsverwalter Hans Joachim G[REDACTED] in B[REDACTED],
(Ch[REDACTED]), Bi[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung
am 21. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Dorschel,
Dr. Mezger und Mormann
beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Zwangsvoll-
streckung aus dem Urteil des Kammergerichts in
Berlin vom 24. August 1964 über den 31. Oktober
1964 hinaus einzustellen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Beklagten sind verurteilt worden, gewerblich genutzte
Räume sofort zu räumen und an den Kläger herauszugeben. Das Be-

rufungsgericht hat das Urteil gemäß § 7 Abs. 2 GRMG für vorläufig vollstreckbar erklärt, weil die Aussetzung der Vollstreckung dem Kläger einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Die Beklagten beantragen mit der Behauptung, die Vollstreckung des Urteils würde ihnen einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen, Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 Abs. 2 ZPO.

Bei der gegebenen Sachlage - Zwangsverwalter klagt gegen Konkursverwalter - ist davon auszugehen, daß einer Partei auf jeden Fall ein nicht zu ersetzender Nachteil entstehen wird: Dem Kläger, wenn die Vollstreckung des Räumungsurteils ausgesetzt, den Beklagten, wenn sie nicht ausgesetzt wird. Das Gesetz hat in § 7 Abs. 2 GRMG die Möglichkeit dieses Konflikts gesehen. Es hat, weil die Zwangsräumung eines gewerblichen Mieters in der Regel vollendete Tatsachen schafft und häufig beträchtlichen und nur schwer oder überhaupt nicht wiedergutmachenden Schaden für den Mieter nach sich zieht, grundsätzlich untersagt, solche Urteile für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Eine Zwangsräumung soll grundsätzlich erst aufgrund eines rechtskräftigen Urteils durchgesetzt werden können. Insoweit setzt das Gesetz die Interessen des Vermieters denen des Mieters nach. Eine Ausnahme davon, mit der Folge umgekehrter Interessenbewertung, macht § 7 Abs. 2 GRMG jedoch für den Fall, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Vermieter einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringt. Dann löst das Gesetz den Interessenkonflikt zugunsten des Vermieters und gibt ihm die Möglichkeit, schon aufgrund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils die Räumung zu erzwingen. Diese Lösung des Interessenkonflikts beansprucht Gültigkeit auch und erst recht im Falle des § 719 Abs. 2 ZPO.

Dann hat der Vermieter schon in der zweiten Instanz ein vorläufig vollstreckbares Urteil erstritten. Der Schaden, der dem Mieter aus der Vollstreckung eines solchen Urteils



erwächst, ist schon kraft Gesetzes für ihn ein nicht zu ersetzender Nachteil im Sinne des § 719 Abs. 2 ZPO. Denn wenn das vorläufig vollstreckbare Urteil aufgehoben wird, kann er gemäß § 717 Abs. 3 Satz 3 ZPO keinen Schadensersatz verlangen, sondern ist auf einen Bereicherungsanspruch beschränkt. Für den Vermieter würde deshalb die Regelung des § 7 Abs. 2 GRMG, die ihm in Ausnahmefällen die Möglichkeit gibt, schon aus einem nicht rechtskräftigen Räumungsurteil zu vollstrecken, bei Revisionseinlegung praktisch ihre Bedeutung verlieren, wenn auch gegenüber einem nach § 7 Abs. 2 GRMG für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil § 719 Abs. 2 ZPO durchgreifen würde. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck des § 7 Abs. 2 GRMG.

Dem Einstellungsantrag der Beklagten konnte deshalb nicht entsprochen werden.

Dr. Haidinger Artl Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann